

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Manor AG

1 Allgemeines und Anwendungsbereich

- 1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen der Manor AG sowie aller Unternehmen, die mit Manor AG wirtschaftlich oder rechtlich verbunden sind (nachstehend insgesamt als „Manor Gruppe“ bezeichnet).
- 2) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten als vom Lieferanten anerkannt, sobald die Ware geliefert oder Leistung erbracht worden ist. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen können von der Manor Gruppe jederzeit geändert werden. Die aktuelle Version ist auf der Lieferanten-Website von Manor (www.manor.ch/suppliers) veröffentlicht.
- 3) Abweichungen oder entgegenstehende Regelungen, insbesondere sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen, haben keine Gültigkeit, es sei denn, sie wurden von der Manor Gruppe schriftlich anerkannt und ausdrücklich vertraglich vereinbart.
- 4) Alle weiteren verbindlichen Richtlinien und Informationen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind auf der [Lieferanten-Webseite von Manor](#) abrufbar.

2 Bestellungen

- 1) Bestellungen dürfen nur schriftlich und durch Nutzung eines offiziellen Bestellformulars (Systembestellungen oder auch Pre-Orders via Excel) angenommen werden. Bestellungen, Vereinbarungen, Ergänzungen und/oder Änderungen, mündlich oder telefonisch, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Manor.
- 2) Zu jeder eingegangenen Bestellung besteht Manor auf einer Auftragsbestätigung durch den Lieferanten. Diese muss zwischen 3 Arbeitstagen nach Bestellung bis spätestens 24 Stunden vor Anlieferung geschickt werden. Für Food gelten 2 Arbeitstage und spätestens 1 Stunde vor Anlieferung.
- 3) Für Promotionen und/oder Bestellungen, für welche das Lieferdatum mehr als 2 Monate in der Zukunft liegt, muss die Auftragsbestätigung innerhalb von 3 Tagen gesendet werden.
- 4) Ausgenommen von der Auftragsbestätigung sind Konzession- und Konsignationslieferanten, Rackjobbing, VMI sowie Aufträge aus dem Bereich "Indirect Procurement".
- 5) Ziel der Bestätigung ist sicherzustellen, dass sämtliche Bestellangaben (einschliesslich des Einkaufspreises, Menge, Liefertermin) in Manors System korrekt abgebildet sind, um letztendlich einerseits ein automatisches Rechnungsmatching und andererseits einen planbaren Logistikprozess zu gewährleisten.
- 6) Auftragsbestätigungen müssen entweder in Form eines PDFs per E-Mail an mo.orders@manor.ch oder per EDI Nachricht ORDRSP IN an Manor gesandt werden.
- 7) Sollte aufgrund einer fehlenden Auftragsbestätigung oder falscher Angaben die folgende Situation eintreten:
 - a) Rechnungsmatching erfolgt nicht automatisch – CHF 80.- pro Fall
 - b) Logistikplanung bzw. -kommissionierung kann nicht planmässig erfolgen – CHF 80.-/Std.
so behält sich Manor das Recht vor, die obengenannte Bearbeitungsgebühr zu verlangen.
- 8) Sollte keine Bestätigung seitens Lieferanten erfolgen, so ist die Bestellung dennoch für den Lieferanten vollumfänglich verbindlich.
- 9) Sowohl der Lieferant als auch die Manor Gruppe können die Bestellung schriftlich kündigen, wenn der Import oder Export der Ware zum Zeitpunkt der Lieferung ausgesetzt oder eingeschränkt wird oder wenn eine für die Manor Gruppe unzumutbare Erhöhung der Zölle gefordert wird.

3 Bestelldokumente

- 1) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die Manor Gruppe sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant hat sämtliche Unterlagen und Informationen, welche ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit Manor bekannt werden, geheim zu halten und darf sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Manor Group Dritten nicht zugänglich machen. Sie dürfen ausschliesslich für die Ausführung des Auftrages der Manor Gruppe verwendet werden.
- 2) Material, das von der Manor Gruppe zum Zwecke der Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellt wird, bleibt auch nach der Bearbeitung ihr Eigentum.

4 Lieferbedingungen

Als Lieferbedingungen gelten die Incoterms 2020 des ICC Paris. Sie sind integraler Bestandteil dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und werden auf den Bestellungen ausgewiesen.

- 1) Für Abhollieferungen gelten die F-Klauseln:
 - a) Für Seefracht: FOB-Verladehafen, für Bangladesch FCA-Verladehafen
 - b) Für Luftfracht, FCA benannter Ort, verladen Flugzeug
 - c) Für Land-, Kurier- oder Bahntransporte: FCA benannter Ort
- 3) Für Lieferungen gelten die D-Klauseln:
 - a) Für Lieferungen aus der Schweiz gilt «DDP, benannter Ort»
 - b) Bei Lieferungen von ausländischen Lieferanten mit der Lieferbedingung "DDP" darf MANOR nicht als Importeur auf der Zollanmeldung auftreten. Der Lieferant benötigt eine schweizerische MWST-Registrierung oder eine Fiskalvertretung in der Schweiz.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

- 1) Die in der Bestellung angegebenen Preise sind fest und verbindlich und enthalten keine Mehrwertsteuer.
- 2) Die Manor Gruppe bearbeitet ausschliesslich Rechnungen, die den schweizerischen Mehrwertsteuerbestimmungen entsprechen und folgende Angaben enthalten:
 - a) Angabe der Bestellnummer inkl. MPC im Rechnungskopf
 - b) Rechnungs- und Lieferadresse wie in der Bestellung angegeben
 - c) Mehrwertsteuernummer des Leistungserbringers
 - d) Steuersatz mit dem Steuerbetrag aus dem Zwischenbetrag
 - e) Rechnungsbetrag für die Leistung oder Ware
 - f) Für Waren: Pro Artikel - Menge, Manor Artikelnummer, Preis pro Artikel, Gesamtpreis, Währung
 - g) Für Dienstleistungen: Anzahl, Art, Gegenstand, Währung oder Umfang der Dienstleistung
 - h) Datum oder Zeitraum der Leistung oder Lieferung
 - i) Name und Adresse des Leistungserbringers
 - j) Lieferscheinnummer, Liefertermin oder -konditionen
 - k) Zahlungsart Dokumentargeschäft (Akkreditiv/Inkasso) muss spezifisch ausgewiesen werden
 - l) Achtung: Bei MARKANT immer GLN Nummer
- 3) Grundsätzlich wird für jede Bestellung und Lieferung nur eine Rechnung akzeptiert (1 Bestellung= 1 Lieferung= 1 Rechnung). Teillieferungen sind nur zulässig mit schriftlicher Bestätigung der Manor Gruppe, in diesem Fall muss die Rechnung jedoch der Teillieferung entsprechen.
- 4) Die vereinbarten Preise, wie aus der Listung oder Nachträgen ersichtlich, gelten auf unbestimmte Dauer, mindestens jedoch für die Dauer von 6 Monaten als fest vereinbart. Bis zur Vereinbarung neuer Preise gelten die vereinbarten Preise fort. Manor akzeptiert maximal 2 Preisänderungen pro Jahr - ausgenommen sind Sales Artikel - an fest definierten Daten. Beabsichtigt der Lieferant eine Preisänderung, so hat er diese mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich anzukündigen und klar zu begründen. Die Preiserhöhung unterliegt der schriftlichen Zustimmung von Manor.
- 5) Sofern nicht anders vereinbart, ist die Zahlung durch die Manor Gruppe 30 Tage nach Erhalt einer ordnungsgemässen und überprüfaren Rechnung oder bei Lieferung der Ware bzw. der Leistungserbringung fällig. Für die Berechnung der Zahlungsfrist ist jeweils das späteste der beiden Daten ausschlaggebend. Die Manor Gruppe akzeptiert keine Vorauszahlungen oder Nachnahme.
- 6) Gutschriften zugunsten der Manor Gruppe sind sofort fällig.
- 7) Rechnungen der Manor Gruppe sind sofort fällig.
- 8) Die Manor Gruppe betrachtet Abtretungen nur dann als rechtswirksam, wenn der Lieferant (mit schriftlicher Bestätigung des Lieferanten) die Abtretung in Voraus per Einschreiben mitgeteilt hat.
- 9) Die Manor Gruppe akzeptiert Dokumentargeschäfte (Akkreditive und Inkasso) nur nach schriftlicher Vereinbarung.
- 10) Stellt ein Lieferant mehr als 500 Einzelrechnungen an die Manor Gruppe pro Jahr aus, verpflichtet sich der Lieferant, in Zusammenarbeit mit Manor, das elektronische EDI-Abrechnungssystem (INVOIC) zu implementieren.

6 Lieferzeit / Lieferort

- 1) Die Lieferfrist, der Lieferort sowie die in der Bestellung angegebene Menge ist für den Lieferanten verbindlich.
- 2) Der Lieferort unterscheidet sich nach den Lieferbedingungen:
 - a) F-Klauseln = Übergabe/Verladung am vereinbarten (Abhol-) Ort
 - b) D-Klauseln = Übergabe am vereinbarten (Liefer-) Ort

- 3) Der Lieferant ist verpflichtet, die Manor Gruppe unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder vom Lieferanten festgestellt werden, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit und -menge verhindern.
- 4) Im Falle eines Lieferverzuges hat die Manor Gruppe das Recht, ohne Setzung einer neuen Frist (Art. 108 zusammen mit Art.190 des Schweizerischen Obligationenrechts) entweder eine Nachlieferung und eine Konventionalstrafe wegen Vertragsverletzung in Höhe von 5% des Gesamtbestellwertes pro 14 Kalendertage Lieferverzug zu verlangen, oder von der Bestellung zurückzutreten (Art. 109 des Schweizerischen Obligationenrechts).
- 5) Im Falle eines Lieferverzuges hat die Manor Gruppe das Recht, zusätzlich zur Konventionalstrafe vom Lieferanten die Erstattung von Verlusten, die durch verpasste Werbeaktionen, Umsatz usw. entstanden sind, sowie Schadensersatz für Nichterfüllung zu verlangen.
- 6) Die Manor Gruppe behält sich das Recht vor, Teil- oder Vorlieferungen ohne vorherige Ankündigung abzulehnen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bis zur ordnungsgemässen Erfüllung des Vertrages anzunehmen und zu lagern.

7 Gefahrübergang, Dokumente, Verpackungen, Kennzeichnungen und Produktinformationen

- 1) Nutzen und Gefahr gehen erst bei Übergabe der Ware auf die Manor Gruppe über.
- 2) Die Manor Gruppe übernimmt die Transportversicherung für alle Abholsendungen. Bei Lieferungen an die Manor Gruppe obliegt die Versicherung bis zur Übergabe am vereinbarten Ort dem Lieferanten.
- 3) Der Lieferant hat die Ware ordnungsgemäss und fachgerecht zusammen mit den erforderlichen Lieferpapieren gemäss den folgenden verbindlichen Richtlinien (welche auf der [Lieferanten-Webseite von Manor](#) aufgerufen werden können) zu etikettieren, zusammenzustellen, zu verpacken, auf Paletten zu laden und zu liefern:
 - a) Verpackungs- und Versandvorschriften
 - b) Die Vorschriften der Manor bezüglich Supply ChainBei Nichtbeachtung dieser Vorschriften behält sich die Manor Gruppe vor, den Lieferanten für die dadurch entstehenden Mehrkosten haftbar zu machen.
- 4) Für Lieferungen aus dem Ausland werden folgende Dokumente benötigt: Rechnung, Verpackungs- und Gewichtlisten sowie deren Zollpräferenzen (sofern Kriterien erfüllt sind).
- 5) Der Lieferant verpflichtet sich, alle Kosten und Zölle in voller Höhe zu übernehmen, wenn Überprüfungen durch den Zoll zur Unwirksamkeit des Ursprungszeugnisses führen.
- 6) Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die folgenden Angaben auf den Lieferpapieren (zusätzlich zu den Rechnungsanforderungen) vollständig und richtig sind:
 - a) Bestellnummer und Warengruppennummer
 - b) Warenbezeichnung pro Artikel
 - c) HS-Code (6-stelliger Code) pro Artikel
 - d) Zusammensetzung der Ware mit prozentualem Anteil pro Artikel (für Textilien & Lebensmittel)
 - e) Ursprungsland der Ware
 - f) Anzahl und Art der Verpackung
 - g) Brutto- und Nettogewicht der Sendung in kg / Einzelkartons in kg
 - h) Abmessungen der Kartons in cm
 - i) Volumen der Sendung in m³
 - j) Art und Gewicht der verwendeten Transportpaletten (Einweg- / Europaletten)
 - k) Gefahrgüter, Produkte mit VOC oder Produkte, die temperaturkontrolliert werden müssen, müssen korrekt gekennzeichnet sein.
- 7) Der Lieferant avisiert dem Spediteur/ der Manor Verteilzentrale den Abholauftrag bzw. die Lieferung gemäss den nachfolgenden Richtlinien (welche auf der [Lieferanten-Webseite von Manor](#) aufgerufen werden können):
 - a) Supplier Booking Instructions
 - b) Verpackungs- und Versandvorschriften

8 Mängelrüge und Gewährleistung

- 1) Die Verpflichtung der Manor Gruppe, den Zustand der Ware unverzüglich zu untersuchen und Mängel gemäss Art. 201 des Schweizerischen Obligationenrechts zu rügen, ist ausgeschlossen. Die Manor Gruppe kann während der gesamten Gewährleistungsfrist Mängel rügen.
- 2) Der Manor Gruppe stehen volle gesetzliche Gewährleistungsansprüche zu.
- 3) Die Gewährleistungsfrist des Lieferanten beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit der Ablieferung der Ware an den Endkunden.

9 Qualitäts-, Produkthaftungs- und Haftpflichtversicherungsschutz

- 1) Der Lieferant darf keine Waren liefern, die durch Ausbeutung von Kindern, Zwangsarbeit oder in einer anderen Weise hergestellt wurden, die die Menschenrechte verletzt. Alle Lieferanten müssen sich an den Manor Verhaltenskodex ([Lieferanten-Webseite von Manor](#)) halten, welcher als integraler Bestandteil dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt.
- 2) Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die gelieferte Ware den gesetzlichen Anforderungen im Herstellungsland und den Schweizerischen Gesetzen und Bestimmungen entspricht.
- 3) Der Lieferant hat stets mangelfreie Waren zu liefern, die den Spezifikationen der Manor Gruppe entsprechen, sofern vorhanden. Etwaige Vereinbarungen über Qualität und Spezifikationen sind einzuhalten. Bei Fehlen eines Musters oder einer Spezifikation ist die Ware verkaufstauglich zur Verfügung zu stellen.
- 4) Wird aufgrund eines Mangels oder aufgrund der Tatsache, dass der Lieferant den Vertrag in sonstiger Weise ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäss erfüllt hat, ein Gewährleistungsanspruch geltend gemacht, so hat der Lieferant der Manor Gruppe alle entstandenen Schäden (einschliesslich Produktrückruf sowie etwaige Gerichts- und Anwaltskosten) zu ersetzen.
- 5) Kann der Lieferant für einen Produktfehler haftbar gemacht werden, so ist er im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche Dritter gegen ihn unverzüglich verpflichtet, an die Stelle der Manor Gruppe zu treten. Dieser Haftungsausschluss gilt insoweit, als der Lieferant in seinem eigenen Verhältnis zu Dritten haftbar gemacht werden würde.
- 6) Der Lieferant unterhält eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Gesamtdeckung von mindestens CHF 5 Mio. pro Personen-/Sachschaden. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bestehen gesondert weiter.

10 Schutzrechte

- 1) Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit der gelieferten Ware keine Rechte Dritter verletzt werden. Davon sind insbesondere Immaterialgüterrechte umfasst.
- 2) Sollte die Manor Gruppe wegen Verletzung von Rechten Dritter haftbar gemacht werden, stellt der Lieferant die Manor Gruppe - auf erstes schriftliches Anfordern der Manor Gruppe - von etwaigen Schäden im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch frei. Vor einer solchen Anfrage hat die Manor Gruppe das Recht, direkt mit dem Dritten eine Vereinbarung zu treffen, beispielsweise über die geeigneten Massnahmen, die zu ergreifen sind (Produktrückruf von den Verkaufsstellen und/oder Zahlung einer Entschädigung). Erst dann werden Streitigkeiten zwischen der Manor Gruppe und dem Lieferanten beigelegt.
- 3) Der Lieferant hat der Manor Gruppe alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus etwaigen Ansprüchen nach Absatz 2 ergeben.

11 Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

- 1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Basel. Die Manor Gruppe hat jedoch auch das Recht, den Lieferanten an seinem Hauptsitz oder am Standort eines der verschiedenen MANOR Warenhäuser, an die die gekauften Waren geliefert wurden, vor Gericht zu bringen.
- 2) Bestellungen unterstehen Schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.